

# Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei : Abtheilung Kirchenwesen

Autor(en): **Schenk, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die  
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1860)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415991>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bestunden in Einsperrung in der Arbeitsanstalt zu Thorberg. (Vergl. Sag. 155 und 254 C.) Das daherige Kostgeld wurde je nach den Vermögensverhältnissen oder nach der Arbeitsfähigkeit der betreffenden Individuen auf Fr. 100 bis Fr. 300 per Jahr bestimmt. In 4 Fällen wurde auf den günstigen Bericht des Verwalters die Entlassung vor Ablauf der bestimmten Zeit verfügt.

## 20. Fremder Kriegsdienst und Reisläuferei.

Das eidgenössische Justizdepartement theilte dem Kantone durch zwei Zirkulare die Namen der ihm als Werber und Reisläufer bekannten und bereits bestrafte Personen mit, damit dieselben im Wiederholungsfalle mit der gesetzlich schärfern Strafe belegt, und damit die Urtheile, so weit sie die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verhängt hatten, zur Vollziehung gebracht werden können. Ohne diese Maßregel des eidgenössischen Justizdepartements hätten die bernischen Behörden von den in andern Kantonen, zum Theil auch gegen Berner ausgefallten Urtheilen keine Kenntniß erhalten. Diese Verzeichnisse wurden den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme übermittelt. Die Direktion erließ ferner ein Kreis Schreiben an sämtliche Regierungsstatthalterämter, worin auf die rechtzeitige Einsendung der Rechnungen über Kosten, herrührend von Untersuchungen und Vollziehung von Urtheilen in Werbsachen zu Händen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements aufmerksam gemacht wurde. Auf den Antrag der Direktion wurden gegen 80 angeblich dem Kanton Bern angehörende Soldaten, welche von den italienischen Behörden aus den päpstlichen Staaten nach der Schweiz instradirt worden, strafrechtliche Verfolgung angeordnet.

Der Staatsrath von Tessin beschwerte sich durch ein Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände über die Verpflegungskosten, welche die aus neapolitanischen und römischen Kriegsdiensten zurückkehrenden Soldaten dem Kanton

Tessin auf ihrer Durchreise verursachten, und behielt sich vor, die daherigen Rechnungen den Kantonen zur Kostenvergütung zu übermitteln.

## 21. Vermischtes.

Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten wurde noch eine Menge anderer Geschäfte polizeilicher Natur behandelt und erledigt, welche den Gegenstand einer sehr zahlreichen Korrespondenz mit andern Kantonsregierungen und hauptsächlich mit dem Auslande, durch Vermittlung des Bundesrathes, bildeten. Dahin gehören namentlich 14 Fälle von Auswirkung von Scheinen und andern Legitimationschriften, von und nach dem Auslande, ferner 10 Fälle von Informationen über das Schicksal, Leben oder Tod ausgewanderter Personen aus hiesigem Kanton; 4 Fälle von Informationen über die Herkunft oder Heimathhörigkeit von Personen, 4 Fälle von Heimtschaffungen von Personen aus dem Auslande, 5 Fälle von Interventionen wegen Hinterhaltung von Legitimationschriften und Effekten, und endlich öftere Fälle von Interventionen in Niederlassungs-, Heiraths- und andern Angelegenheiten zum Schutze hiesiger Kantonsbürger bei auswärtigen Behörden und umgekehrt von solchen bei den hiesigen Behörden zu Gunsten ihrer Angehörigen.

Die Gesamtzahl der Geschäfte, nicht inbegriffen das Kirchenwesen, betrug 40,580.

# Verwaltungsbericht

der

**Direktion der Justiz und Polizei,**

**Abtheilung Kirchenwesen.**

---

(Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk.)

---

## I. Reformirte Kirche.

### Synodalbehörden.

Das Gesetz vom 19. Januar 1852, welches die Beforgung der innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Landeskirche einer Kantonsynode von 48 weltlichen und 38 geistlichen Mitgliedern überträgt, und das auf den 1. März 1852 auf die Probezeit von zwei Jahren in Kraft gesetzt worden, und seither stillschweigend in der Wirksamkeit geblieben ist, wurde auf Vorlage der Direktion vom Großen Rathe durch Dekret vom 19. November 1860 neuerdings provisorisch in Kraft erkannt, und zwar bis zu seiner zweiten Berathung oder bis zur definitiven Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes.

Nachdem die 7 Bezirkssynoden am ersten Mittwoch nach Pfingsten ihre Sitzungen abgehalten, trat auch die Kantonsynode am 26. und 27. Juni 1860 zusammen. Aus ihren Verhandlungen ist ferner hervorzuheben:

1. Der Bericht über die Zwischenverhandlungen des Synodalausschusses im verflossenen Geschäftsjahr, derselbe erwähnt was folgt:

Die Anordnung der Steuersammlung für den Bau einer reformirten Kirche in Luzern, auf den 30. Oktober 1859;

Der Erlass eines Kreis Schreibens wider den Kiltgang an sämtliche Kirchenvorstände des reformirten Kantons theils;

Die Publikationen wegen der Aufhebung der Maria Verkündigung und der Erhebung des Charfreitages zu einem hohen Festtage, nebst dem Projekte zur liturgischen Feier an demselben;

Die Vorberathungen der an der evangelischen Konferenz in Zürich behandelten Gegenstände;

Die gutachtliche Berathung über die Form und Einrichtung sämtlicher pfarramtlicher Rödel und Register zu Händen der Direktion der Justiz und Polizei, so wie das Gesuch an dieselbe, dem bestehenden Konkordate über amtliche Mittheilungen von Anwendungen im Familienbestande außerhalb ihres Heimathkantons wohnender Bürger an deren heimathliche Gemeinden bessere Nachsicht zu verschaffen;

Gutachtliche Aeusserungen über religiöse Privatversammlungen in Romont, über die amtlichen Funktionen des Klafshelfers in Herzogenbuchsee und namentlich in Betreff der Unterweisungen, so wie über (d. h. gegen) Privatunterweisungen in einer Landgemeinde, und endlich über eine Taufverweigerung in Thierachern — alles auf geschehene Einfragen oder Klagen bei oberer Behörde.

2. Wegen Auslauf der Amtsdauer, Wahlen für das Bureau der Synode und für deren ständigen Ausschuss.

3. Beistimmung zu den Anträgen der Bezirksynode Langenthal, bei der Regierung die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchsee und die provisorische Uebertragung einiger Gemeindefunktionen an den Klafshelfer und nachherige Verlegung desselben nach Langenthal zu beantragen.
4. Dem Antrage auf Errichtung einer eigenen Pfarrstelle in Gondiswyl und Trennung der Kirchgemeinde von Melchnau wird ebenfalls beigestimmt.
5. Dem Wunsche der Gemeinde la Ferrière um Kosttrennung von Renan und Erhebung zu einer eigenen Pfarrei, wird auf den dringenden Wunsch der Bezirksynode des Jura und ihrer Abgeordneten beigespflichtet und Verwendung zu ihren Gunsten zugesagt.
6. Mit dem Ansuchen des Vorstandes der reformirten Gemeinde in Solothurn, Behufs Unterstützung des nöthig gewordenen Baues einer eigenen Kirche, eine Kirchensteuer im reformirten Kanton Bern anzuordnen, erklärt sich die Synode einverstanden und beschließt Empfehlung beim Regierungsrathe.
7. Der Große Rath (31. Okt. 1859) verlangte Anordnung einer einheitlichen Feier des Charfreitags durch die Synode; nachdem die Gemeinde sich hierüber ausgesprochen, beschließt die Kantonsynode:

In der Ofterzeit finden 2 Kommunionen statt, am Palmsonntag und an der Ostern, nicht aber am Charfreitage;

wo bisher schon 3 Kommunionen in der Charwoche üblich waren, da sind sie auch ferner anerkannt;

wo einzelne, namentlich größere Gemeinden eine dritte Abendmahlfeier am Charfreitage wünschen, entscheidet der Regierungsrath und gestattet diese örtliche Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Zu diesem Beschlusse wird die Genehmigung der Regierung eingeholt.

8. Von der beantragten Abschaffung der Predigt am hohen Donnerstag wird einstimmig abstrahirt.
9. Kirchliches Verhalten gegen die Sekten. Ein dießfalliges Gutachten des Synodalausschusses wird verlesen ohne weitere Schlußnahmen.
10. Herr Pfarrer Jaggi in Narwangen theilt seinen Generalbericht über den religiösen und sittlichen Zustand des reformirten Kantons mit. Der Passus des Berichtes über das Kartoffelbrennen ist der Regierung mitzutheilen und zur möglichen Beachtung zu empfehlen.
11. Einem von der Bezirkssynode des Jura sowie von Experten empfohlenen, nach Art des für den deutschen Kantonstheil angenommenen, bearbeiteten französischen Gesangbuche, wurde die Zustimmung der Kantonssynode ausgesprochen und die Genehmigung der Regierung verlangt.
12. Nach dem Wunsche der Bezirkssynode Thun ist die Regierung um geeignete Maßnahmen gegen die Sekte der Antonianer, welche in den Gemeinden Lenk und St. Stephan zu wiederholten Malen Anlaß gaben, anzusuchen, und der Synodalausschuß mit Abfassung des daherigen Memorials beauftragt.
13. Die für den Religionsunterricht in Kirche und Schule niedergesezte Fünferkommission erstattet ihren Bericht, zunächst über den pfarramtlichen Unterricht, worüber sie speziell Erkundigungen eingezogen und Wünsche gesammelt hat. Sie beantragt neue Anordnung dieses Unterrichts und zwar im möglichsten Zusammenwirken mit den Erziehungsbehörden.
14. Es wird der Antrag an den Großen Rath beschloffen, es möchte im Primarschulgesetze vorgeschrieben werden,

die Regierung habe den Besuch der kirchlichen Unterweisung „im Einverständniß mit der kirchlichen Kantons-synode“ zu ordnen.

15. Es wird beschlossen über die Frage, ob dasselbe noch rechtskräftig sei, eine authentische Erklärung der kompetenten Behörde zu erlassen (dieselbe wurde vom Großen Rathe erteilt, s. oben).
16. Die Kultuskommission gibt Bericht über den Stand ihrer Arbeiten. Beendet ist einzig das Formular für einen liturgischen Gottesdienst am Nachmittage des Charfreitages, welches der Ausschuß s. B. bereits anerkannt und an alle Pfarrämter zu fakultativer Benutzung versandt hat.
17. Sittenkommission. Aus verschiedenen Gründen ist die Arbeit der gegen den Riltgang ernannten Spezialkommission in's Stocken gerathen. Sie wird nun aufgelöst und die Fortführung der Arbeit dem Herrn Pfarrer Thellung in Biel übertragen.
18. Aufnahme fremder Geistlicher. An der evangelischen Konferenz in Zürich stehen sich zwei Ansichten gegenüber in Betreff der Aufnahme von Kandidaten des einen Kantons in den andern: entweder Centralisation der Kandidatenprüfungen für die Kantone und Anstellungsfähigkeit der von der Centralbehörde anerkannten Kandidaten in allen betreffenden Kantonen — oder Beibehaltung der Kantonal-Ministerien mit Erleichterung des Eintritts in ein anderes Ministerium. Die bernische Synode spricht sich vorläufig für letzteres Prinzip aus und beauftragt ihren Ausschuß mit der Anbahnung eines Konkordats zwischen den gleichgesinnten Kantonen.

### Weltliche Behörden.

1. Gesetz betreffend die Erhebung des Charfreitages zu einem Festtage und die Aufhebung des bisherigen Festtages der

Maria-Verkündigung, vom 24. Februar 1860, mit Beschluß des Regierungsrathes über die Abendmahlsfeier, vom 27. Juli 1860.

2. Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Erhebung der theilweise bereits als Kirchgemeinden behandelten Helfereibezirke Hasle im Grund (Innertkirchen), Heimischwand, Randergrund, Rüscheegg, Kurzenberg und Bauffelin zu förmlichen Kirchgemeinden und der dortigen Helferstellen zu Pfarreien, vom 17. September 1860, in Vollziehung der Art. 11 und 27 des Gesetzes über Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit, vom 4. November 1859.

Trubschachen und Wasen verbleiben als Helfereien, weil die Gemeinden die Bedingungen des Art. 27 jenes Gesetzes vom 4. November 1859 nicht erfüllen.

3. Abberufungsantrag gegen den Pfarrer von Seeberg, auf Begehren und Klagen der Gemeinde.
4. Dekret vom 19. November 1860 für provisorische Fortdauer des Synodalgesezes vom 19. Januar 1852. Eingang erwähnt.
5. Erlaubniß an die Ostwestbahn, auf der Linie Biel-Neuenstadt an Sonntagen arbeiten zu lassen.
6. Festsetzung der Taggelder für die Kommissionsmitglieder an die Abgeordneten-Versammlung der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz, durch Beschluß des Regierungsrathes vom 27. Juli 1860.
7. Genehmigung des Kirchengesangbuches in französischer Sprache, von der Kantonsynode vorher gutgeheißen.
9. Abordnung an die vom Stande Zürich eingeleitete Konferenz der evangelischen und paritätischen Stände zur Verhandlung des Jahresberichts und der Rechnung betreffend die reformirte Kirche in Luzern.

10. Korrespondenz betreffend die Verschmelzung der drei Pfarreien Narberg, Bargaen und Kappelen. Das Resultat fällt in das folgende Berichtjahr.
11. Antrag an den Regierungsrath und Großen Rath auf Ertheilung des Expropriationsrechts an die Kirchgemeinde Niederbipp für Erweiterung ihres Kirchhofes. Das dießfallige Dekret fällt in das folgende Berichtjahr.

### Personalbestand der stationirten Geistlichen.

Todesfälle 7, Resignationen 6, Konsecration von Kandidaten 8 und 3 außerordentliche Aufnahmen in das Ministerium. Der Mangel an verfügbaren Geistlichen wird stets größer.

Neu besetzt wurden die Pfarreien: Randergrund, Abligen, Uzenstorf, Münster im Jura, Bruntrut (reformirte Pfarrstelle), Grindelwald, Dachsfelden, Thurnen, Tramligen, Wynigen, Frutigen, die dritte Pfarrstelle an der heil. Geistkirche in Bern, Trachselwald, Neuenegg, Schwarzenegg und Béchigen, die Helferei Trubschachen und die Klafshelferstellen von Biel und Burgdorf.

Die Wahl eines reformirten Pfarrers in Luzern fiel auf ein Mitglied des bernischen Ministeriums.

Sinem demissionirenden Geistlichen wurde zum ersten Male in Anwendung des Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1859 ein außerordentliches Leibgeding ertheilt.

Beiträge und Unterstützungen von Seite des Staates zu kirchlichen und geistlichen Zwecken wurden verabsolgt: dem Herrn Pfarrer von Diemtigen für seine beschwerlichen Filialfunktionen in Schwenden und Zwischenflüh für drei Jahre eine Gratifikation von Fr. 150, für die Zukunft festgesetzt alljährlich auf Fr. 50; dem Herrn Pfarrer von Sonvillier als Beitrag an die Kosten seiner Stellvertretung Fr. 200; der Gemeinde Gerzensee eine Glockensteuer von Fr. 400; zu gleichem Zwecke der Gemeinde Randergrund Fr. 270, ebenso

der reformirten Gemeinde in Bruntrut Fr. 100; für die Predigerbibliothek wie alljährlich Fr. 100; für die reformirte Kirche in Solothurn Fr. 580, Jahresbeitrag an die reformirte Kirche in Luzern von Fr. 580.

Für den Bau einer reformirten Kirche in Solothurn wurde vom Regierungsrath am 30. August 1860 eine Kirchen- oder eine Hauskollekte bewilligt auf Sonntag nach Pfingsten 1861.

Ein Begehren von Stäffis, Kantons Freiburg, um eine Unterstützung an die dortige reformirte Gemeinde wurde hingegen abgewiesen.

Umfangreiche Korrespondenz veranlaßten die sehr häufigen Geschäfte in Besetzung von Vikariaten und Pfarreien, namentlich die Anordnungen für die Installationen neugewählter Geistlicher auf Pfarreien, die Urlaubsertheilungen, Besoldungsangelegenheiten, Beantwortung von Einfragen der Geistlichen und Gesuche von Privaten für Aufnahme in den Unterweisungskurs und Admision vor dem gesetzlichen Alter.

## II. Katholische Kirche.

1. Abordnung an die erste Prüfung der Zöglinge des Priesterseminars in Solothurn und Diözesankonferenz betreffend Seminarangelegenheiten.
2. Ertheilung des hoheitlichen Placets des Fasten-Mandats, vom Bischof von Basel, am 8. Hornung 1860 ab-erlassen.
3. Verwendung beim Bischof von Basel, auf das nachdrückliche Begehren der Gemeinde Rocourt, daß der Vikar in Grandfontaine in der Kirche zu Rocourt fleißig Gottesdienst abhalte.
4. Genehmigung der bischöflichen Wahlvorschläge betreffend die Pfarreien Courgenay und Courchavon; die Pfarrei Laufen, die durch Tod erledigt worden, blieb unbesetzt und wurde von einem Verweser bedient.